

## **+++ Lernfest 2010 +++ Für Akteure +++**

***Auszüge aus dem Genehmigungsbescheid der Gemeinde Benediktbeuern mit der dringenden Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.***

### **Aufbauten, Feuerwehranfahrtszonen:**

Hydranten und Löschwasserentnahmestellen aus dem Dorfbach sind so freizuhalten, dass jederzeit die Anfahrbarkeit bzw. die Entnahme von Wasser gewährleistet ist. **Insbesondere ist hierbei der Unterflurhydrant der Gemeinde im Meierhof zu beachten.**

### **Absicherung des Veranstaltungsbereiches, Erste Hilfe; Ordner:**

Der Hauptzugangsbereich des Veranstaltungsgeländes über die Don-Bosco-Straße ist für Rettungsfahrzeuge ständig freizuhalten. Auch innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist für ausreichende Rettungswege (Mindestbreite 3 m) zu sorgen. Sie sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten. Die Zufahrtsmöglichkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zur Brandmeldezentrale an der Nord- und Westseite sowie die Toreinfahrten des Meierhofes und der Zugang zur Klosterpforte sind ebenfalls freizuhalten. Dies gilt auch für die ehemalige Don-Bosco-Straße entlang der Friedhofsmauer sowie für die Zufahrten von der ehem. Don-Bosco-Straße zur Basilika und zum Friedhof.

Elektrische Leitungen sind so zu verlegen, dass niemand zu Schaden kommen kann; bei Überspannung der Straßen müssen 4,50 Meter Lichtraumprofil bleiben. Die VDE-Vorschriften sind zu beachten.

Für die Vertreter der Sicherheitsbehörden (Polizei, Feuerwehr, Notarzt, Sanitäter) ist der Zutritt zum gesamten Veranstaltungsgelände sicherzustellen. Weiteren Weisungen von Ordnungs- und Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.

### **Brandschutzauflagen:**

Offene Feuerstellen sind so abzusichern, dass eine Gefährdung für Leib und Leben für jedermann ausgeschlossen ist.

Holzkohलगrillgeräte sowie offene Feuerstellen sind mindestens 5 Meter von Fenstern entfernt standsicher aufzustellen. Zum Anzünden von Holzkohलगrillgeräten sind nur handelsübliche Mittel zu benutzen. Die Verwendung von Spiritus, Benzin o. ä. brennbaren Flüssigkeiten ist verboten.

**BITTE WENDEN >>**

Brennstoffrückstände sind, wenn erforderlich, sorgfältig abzulöschen und in nichtbrennbaren mit einem dicht schließenden Deckel versehenen Behälter unterzubringen. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen „schwerentflammbar“ (Klasse B19 nach DIN 4102) sein.

In Ständen mit Feuerstätten und Grilleinrichtungen sind geeignete Handfeuerlöscher vorzuhalten.

Hinter den Verkaufsständen sind entsprechende Freiräume einzuhalten, in denen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.

Flüssiggasflaschen sind vor direkter Sonneneinstrahlung und fremdem Zugriff durch Aufbewahrung in einem außerhalb der Stände stehenden Flaschenschrank nach TRF 1996 zu schützen. Für Flüssiggasflaschen darf maximal eine Reserveflasche bereitgehalten werden. Die Flasche ist ebenfalls in einem Flaschenschrank der oben genannten Art unterzubringen.

Die Vorschriften der Technischen Regeln Druckgase (TRG 280) und TRF 1996 sind zu beachten. Über den fachgerechten Anschluss der Anlagen sind auf Anforderung der zuständigen Behörden Bescheinigungen vom Gaslieferanten oder eines Fachkundigen vorzulegen. Vor tiefer liegenden Räumen, ungeschützten Öffnungen zu solchen Räumen, Bodenöffnungen o. ä. dürfen Flüssiggasanlagen nicht betrieben werden.

Stoffe zum Bespannen von Wänden und ihre Halterungen müssen mindestens schwerentflammbar sein. Der Hohlraum zwischen Wand und Bespannung darf höchstens 3 cm betragen.

Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen.

Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen. Sie müssen so angebracht werden, dass sie die Rettungswege nicht einengen.

Die Benutzung von Gasheizstrahlern ist nicht zulässig.